

Endgültige Bedingungen Nr. 137 vom 28.09.2018
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt A) vom 25. April 2018
geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 09. August 2018 und
Nachtrag Nr. 2 vom 31. August 2018

Endgültige Bedingungen

für

Aktien-Anleihen

Die Schuldverschreibungen werden unter folgendem Namen vermarktet:

"Aktienanleihe Classic bezogen auf die Aktie der Bayer AG"

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2018/2019

Emission 0418A/137

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB8KH

ISIN: DE000HLB8KH2

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 25. April 2018 sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und etwaige Nachträge und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. 137 vom 28.09.2018 zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 25. April 2018 sind als Aktien-Anleihen ausgestaltete Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von 10.000.000 Euro, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	3
2. Informationen über den Basiswert	3
3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	4
4. Bedingungen für das Angebot	4
5. Übernahme/Platzierung	5
6. Börseneinführung - Stellung von Ankaufskursen	5
7. Informationen von Seiten Dritter	6
8. Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	6
9. Emissionsbedingungen	8

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.1 Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Aktien-Anleihen mit Rückzahlungsalternative 1 mit physischer Lieferung und mit fester Verzinsung.

Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Es wird besonders auf die Ziffer 2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

1.2 Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der 05.11.2018.

1.3 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

1.4 Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.

2. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Bezeichnung der Aktie, die für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich ist:

Aktie der Bayer AG

Name der Gesellschaft:

Bayer AG

Kennnummern der Aktie:

ISIN: DE000BAY0017

WKN: BAY001

Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können:

Internetseite der Bayer AG: <http://www.bayer.com>

Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Internetseite, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

4. BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Die Schuldverschreibungen werden vom 01.10.2018 bis zum 26.10.2018 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von je 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von 10.000.000 Euro.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am 30.10.2018 durch Bereithaltung dieser Information bei der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) bekannt gemacht.

Danach wird die Emittentin auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen (der **Anfängliche Emissionspreis**) beträgt 100,00 % des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 1,00 % des Nennbetrags. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.

Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.

5. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.

6. BÖRSENEINFÜHRUNG - STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen

Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

8. INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, Entscheidungen über die Anpassung eines Basiswerts zu treffen, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater der Emittentin des Basiswerts oder als Geschäftsbank für die Emittentin des Basiswerts tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu dem Basiswert veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen

vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 5 "Übernahme/Platzierung").

9. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

der Aktien-Anleihen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

auch als "Aktieranleihe Classic bezogen auf die Aktie der Bayer AG" bezeichnet

(ISIN DE000HLB8KH2)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen Aktien-Anleihen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 1.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 05.11.2018 (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich am 05.11.2019 (der **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne

Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4) vom 05.11.2018 (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich) (die **Zinsperiode**) berechnet.

3. Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf die Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

Stückzinsen werden berechnet.

4. Der Zinssatz für die Zinsperiode beträgt 3,40 % p.a.

§ 3 (Tilgung; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 3, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am 05.11.2019 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht.
2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.
3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,005 wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.
4. Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht (wobei das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,005 wird aufgerundet).
5. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Anfangstag.
2. **Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der 29.10.2018.
Falls der Anfangstag kein Börsengeschäftstag ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag verschoben.
3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
4. **Basispreis** bezeichnet 85,00 % des Anfänglichen Referenzpreises und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt (wobei das Ergebnis auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,0005 wird aufgerundet).
5. **Basiswert** ist die von der Bayer AG (die **Gesellschaft**) begebene Aktie mit der ISIN DE000BAY0017 (die **Aktie**).
6. **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der 29.10.2019.

Falls der Bewertungstag kein Börsengeschäftstag für den Basiswert ist, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
7. Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Basispreis und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt (wobei das Ergebnis auf 5 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,000005 wird aufgerundet).
8. **Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in der Aktie bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf die Aktie zur regulären Handelszeit geöffnet sind.
9. **Maßgebliche Börse** bezeichnet das Xetra[®]-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.
10. **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die Eurex[®]-Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.
11. **Referenzpreis des Basiswerts** am Bewertungstag ist der an der Maßgeblichen Börse am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.

§ 5 (Zahlungen und Lieferungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen von der Emittentin zu erbringenden Leistungen werden von der Emittentin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger bereitgestellt. Leistungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der erbrachten Leistungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Leistungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort oder Lieferort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen

und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In Bezug auf Leistungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt, einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.

3. Wenn der Fälligkeitstag, der Außerordentliche Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Leistung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Leistungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7 (Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf den Basiswert eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis, das Bezugsverhältnis, den Referenzpreis des Basiswerts, den Basispreis, sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen,

Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird;

(b) die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt;

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den Basiswert nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann; oder

(f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.

- Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.

§ 9 (Marktstörung)

- Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Anfangstag oder an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird der Anfangstag bzw. der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

(b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts an dem Bewertungstag eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Maßgeblichen Börse beruht. Eine Anpassung gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird der Anfangstag oder der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um 8 Börsengeschäftstage verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser achte Börsengeschäftstag als Bewertungstag bzw. Anfangstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

4. Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieben sich der Fälligkeitstag sowie der Zinszahltag entsprechend.

§ 10

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 12 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 13 (Steuern)

Alle Zahlungen oder Lieferungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de,
Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)", die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.

§ 15

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen

Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden Börsengeschäftstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (bestehend aus dem Basisprospekt, den durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

<p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---

Abschnitt B - Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.
B.4b	Trendinformationen	<p><i>Wettbewerbsumfeld</i></p> <p>Der deutsche Bankensektor profitiert von der positiven konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2017. Dies äußert sich insbesondere auch in einem niedrigen Risikovorsorgebedarf. Auf der anderen Seite wird das operative Geschäft der Banken jedoch weiterhin durch das aktuelle Zinsumfeld belastet. Darüber hinaus drängen institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) infolge ihres Anlagedrucks beispielsweise in den Markt für Finanzierungen und werden zu Wettbewerbern der Banken. Durch den Verdrängungswettbewerb verbleiben die Margen unter Druck.</p> <p>Durch die ständige Fortentwicklung der Informationstechnologie werden immer mehr Bereiche der Wirtschaft digitalisiert. Für Finanzdienstleister entstehen neue Wege des Kundenzugangs, des Datenaustauschs mit dem Kunden und des Angebots von Produkten über Online- und mobile Kanäle.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p> <p><i>EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM)</i></p> <p>Die Helaba-Gruppe (im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der CRR) mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als "bedeutend" eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 hat die EZB der Helaba-Gruppe das Ergebnis des aufsichtsrechtlichen</p>

Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory and Evaluation Process, SREP) mitgeteilt. Die hieraus resultierende mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote liegt für die Helaba-Gruppe für 2018 bei 8,89 %. Diese Anforderung setzt sich aus der Säule 1, Mindestkapitalanforderung, der Säule 2, Kapitalanforderung, sowie den Kapitalpuffern zusammen.

Stresstest

Neben dem zweijährigen Stresstest-Zyklus der European Banking Authority (EBA), der den nächsten Stresstest für 2018 vorsieht, hat die Helaba im ersten Halbjahr 2017 am Stresstest Zinsänderungsrisiko im Bankbuch der EZB teilgenommen. Unter verschiedenen Zinsszenarien, die als Adhoc-Zinsschock auftreten, wurden dabei jeweils die Barwertveränderung im Bankbuch und die Veränderung des Zinsüberschusses berechnet. Die Ergebnisse sind in den diesjährigen SREP-Bescheid eingeflossen.

Targeted Review of Internal Models (TRIM)

Ende 2015 hat die EZB das TRIM-Projekt ins Leben gerufen, um die derzeit von den Banken verwendeten internen Modelle zur Ermittlung ihrer Eigenmittelanforderungen der Säule 1 gezielt zu überprüfen. Neben der Beurteilung, ob die Modelle die regulatorischen Anforderungen erfüllen, ist es das Ziel der EZB, eine Vergleichbarkeit der eingesetzten internen Modelle herzustellen, um etwaige Inkonsistenzen und unbegründete Variabilität bei der Ermittlung der Risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets "RWA") zu verringern. Im Rahmen des TRIM-Projekts werden aktuell Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

Die Helaba-Gruppe wurde 2017 mit dem Schwerpunkt auf im Retail-Geschäft verwendete Kreditrisikomodelle und das Interne Marktpreisrisikomodell geprüft.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)

Als "bedeutendes" Institut ist die Helaba im Verantwortungsbereich des SRB (Single Resolution Board) angesiedelt. Wie 2016 wurde im ersten Halbjahr 2017 eine Datenabfrage zur Abwicklungsplanung und zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und "berücksichtigungsfähige" Verbindlichkeiten (MREL) durchgeführt. Der MREL-Bestand der Helaba lag deutlich über der zuletzt in 2016 mitgeteilten indikativen Zielgröße.

Im Zuge der Implementierung des einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) wird die Festlegung einer institutsspezifischen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfolgen. Die Helaba geht aktuell davon aus, erst 2018/2019 eine verbindliche MREL-Vorgabe zu erhalten.

Basel III - Reformpaket

Die Basel III Initiierung hatte im Wesentlichen Qualität und Höhe der Eigenmittel zum Gegenstand. Mit Basel III Finalisierung am 7. Dezember 2017 sind zunehmend die RWA in den Fokus gerückt. Die wesentlichen Änderungen erfolgten unter anderem durch eine höhere Risikosensitivität im Kreditrisiko-Standardansatz und im

		CVA-Risiko (Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung), Wegfall des Fortgeschrittenen OpRisk-Ansatzes (fortgeschrittener Messansatz zur Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für das operationelle Risiko (AMA - Advanced Measurement Approach)) und des Fortgeschrittenen IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs) für bestimmte Portfolios und Festlegung einer Untergrenze für interne Modelle in Höhe von 72,5 % der Gesamtrisikopositionen. Die überarbeiteten Standards sollen gemäß Basler Ausschuss ab 2022 gelten und die Untergrenze für durch interne Modelle bestimmte Eigenkapitalanforderungen (Output-Floor) in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeführt werden. Mit den neuen Anforderungen ist ein RWA-Anstieg für alle deutschen Institute verbunden.		
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2017 und 2016 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2017 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin entnommen.		
		Erfolgszahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR
		Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.150	1.077
		Provisionsüberschuss	354	340
		Verwaltungsaufwand	-1.312	-1.232
		Ergebnis vor Steuern	447	549
		Ergebnis nach Steuern	256	340
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹	5,7 %	7,2 %
		Cost-Income-Ratio²	77,0 %	63,7 %
		Bilanzzahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	11.034	15.235
		Forderungen an Kunden	90.230	93.078
		Handelsaktiva	16.319	20.498
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.064	25.796
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.514	30.138
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.521	46.824
		Verbriefte Verbindlichkeiten	48.155	50.948
		Handelsspassiva	12.289	18.713
		Eigenkapital	8.034	7.850

¹ Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital (Eigenkapital gemäß IFRS zu den jeweiligen Quartalsstichtagen abzüglich erwarteter Ausschüttung auf Eigenkapitalbestandteile).

² Verhältnis aus Verwaltungsaufwand zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern abzüglich Verwaltungsaufwand und vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

		Bilanzsumme	158.349	165.164
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2017) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein überwiegender Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Als Geschäftsbank ist die Helaba im In- und Ausland aktiv. Sie arbeitet mit Unternehmen, institutionellen Kunden, öffentlicher Hand sowie kommunalnahen Unternehmen zusammen.</p> <p>In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der wirtschaftlichen Einheit und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperations- und Geschäftsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht.</p> <p>Als zentrales Förderinstitut des Landes Hessen bündelt die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Verwaltung öffentlicher</p>		

Förderprogramme. Darüber hinaus ist die Helaba an zahlreichen anderen Fördereinrichtungen in Hessen und Thüringen beteiligt.

Im Segment Immobilien hat sich die Bank auf größere gewerbliche Finanzierungen spezialisiert. So werden vor allem Bürogebäude, Einzelhandelsobjekte, Wohnungsportfolios, aber auch Gewerbeparks und Logistikzentren finanziert. Im Ausland finanziert die Helaba Immobilien in etablierten Städten/Regionalzentren und für gewerbliche Kunden. In den USA ist die Helaba seit 1995 vor Ort aktiv. Weitere Teams sind in den Niederlassungen London und Paris und seit 2016 in Stockholm tätig.

Im Segment Corporates & Markets sind die Bereiche Corporate Finance, Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice, Banken und Auslandsgeschäft, Cash Management, Sales Öffentliche Hand sowie der Bereich Kapitalmärkte zusammengefasst. Der Bereich Corporate Finance bietet Finanzierungen, die im Kundenauftrag strukturiert und arrangiert werden. Dies umfasst die Produktgruppen Unternehmensfinanzierung, Projektfinanzierung, Transportfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Asset Backed Finance, Investitions- und Leasingfinanzierung und Bilanzstrukturmanagement. Im Bereich Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice unterstützt die Bank Sparkassen und ihre Kunden mit bonitätsgetriebenen und cash-flow getriebenen Finanzierungen. Im Bereich Banken und Auslandsgeschäft bündelt die Bank das Trade-Finance Geschäft mit Verbundkunden, dabei wird das Dokumentengeschäft neben Verbundkunden auch für Zielkunden der Bank abgewickelt. Im Bereich Cash Management ist die Helaba im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Der Bereich Sales Öffentliche Hand bietet Beratung und Produkte für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen.

Im Bereich Kapitalmärkte umfasst das Dienstleistungsspektrum die vier kapitalmarktbezogenen Kernfunktionen Risikomanagement, Warehousing³ inkl. Market Making, Primärmarkt- und Geldmarktaktivitäten. Die Saleseinheiten im Bereich Kapitalmärkte betreuen Ziel- und Produktkunden der Helaba. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die individuelle, auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Risiko- und Strategieberatung hinsichtlich des Einsatzes von Kapitalmarktprodukten.

Im Segment Retail & Asset Management betreut die Frankfurter Sparkasse Privatkunden, Geschäfts-, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Haushalte im Rhein-Main-Gebiet über die gesamte Produktpalette des Finanzdienstleistungsbereichs. Als 100 prozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform ist die Frankfurter Sparkasse eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt am Main. Über die 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse auch im nationalen Direktbankgeschäft tätig.

Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 prozentige Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management, und Vermögensverwaltung ab.

Über die rechtlich unselbstständige Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS) betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft in beiden Bundesländern.

Die Helaba Invest ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im institutionellen Asset

³ Hierunter wird das vorübergehende Halten von insbesondere Wertpapierbeständen für Kunden der Bank verstanden.

		<p>Management, die sowohl Wertpapiere als auch Immobilien administriert und managed. Die Produktpalette der Helaba Invest umfasst unter anderem Wertpapierspezial- und Publikumsfonds als Management- und/oder Beratungsmandat, die umfassende Fondsadministration (inkl. Reporting und Meldewesen sowie Risikomanagement), die Strategieberatung und Betreuung indirekter Investments.</p> <p>Die GWH-Gruppe ist ein Bestandhalter für Wohnimmobilien in Hessen mit knapp 49.000 Wohneinheiten. Neben der Bestandsverwaltung und -optimierung von Wohnungsbeständen betreibt die Gruppe die Projektentwicklung von Wohnimmobilien.</p> <p>Bankeigene Immobilien werden im Bereich Immobilienmanagement optimiert. Der Bereich Immobilienmanagement steuert auch die immobilienwirtschaftlichen Beteiligungen der Bank.</p> <p>Im Segment öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft werden die Geschäfte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank abgebildet.</p>																								
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>																								
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum des Nachtrags Nr. 1):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> <th>Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Emittentenrating</td> <td>Aa3</td> <td>A+*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung ("Senior Preferred Schuldverschreibungen")</td> <td>Aa3</td> <td>AA-*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung ("Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen")</td> <td>A2</td> <td>A+*</td> <td>A-*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>P-1</td> <td>F1+*</td> <td>A-1*</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft</td> <td>baa2</td> <td>a+*</td> <td>a*</td> </tr> </tbody> </table>		Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Emittentenrating	Aa3	A+*	A*	Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung ("Senior Preferred Schuldverschreibungen")	Aa3	AA-*	A*	Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung ("Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen")	A2	A+*	A-*	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*	Finanzkraft	baa2	a+*	a*
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's																							
Emittentenrating	Aa3	A+*	A*																							
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung ("Senior Preferred Schuldverschreibungen")	Aa3	AA-*	A*																							
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung ("Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen")	A2	A+*	A-*																							
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*																							
Finanzkraft	baa2	a+*	a*																							

		* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen
--	--	--

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben							
C.1	Beschreibung der Wertpapiere / Wertpapierkennung	Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist DE000HLB8KH2 und die WKN ist HLB8KH.						
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.						
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.						
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	Rückzahlung/Tilgung Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.						
		Verzinsung Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>Zinszahltag</th> <th>Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.11.2018 (einschließlich) bis zum 05.11.2019 (ausschließlich)</td> <td>05.11.2019</td> <td>3,40</td> </tr> </tbody> </table>	Zinsperiode	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag	05.11.2018 (einschließlich) bis zum 05.11.2019 (ausschließlich)	05.11.2019	3,40
		Zinsperiode	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag				
05.11.2018 (einschließlich) bis zum 05.11.2019 (ausschließlich)	05.11.2019	3,40						
Status und Rang Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.								
		Verbriefung Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt wird. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.						

		<p>Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.</p> <p>Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.</p> <p>Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.</p> <p>Aufrechnung Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. die Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen oder Lieferungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
C.11	Börsennotierung / Zulassung zum	Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die

	Handel / Verbreitung	Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts/der Basiswerte beeinflusst wird	<p>Verzinsung Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p> <p>Rückzahlung/Tilgung Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag sind abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.</p> <p>Bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (wie im Abschnitt C.19 definiert) den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einem steigenden Basiswert im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag hinaus.</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe des Basispreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft und der Wert der Tilgungsleistung reduziert sich im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert.</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Anfänglicher Emissionspreis ist 100,00 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 1,00 % des Nennbetrags.</p> <p>Nennbetrag ist 1.000 Euro.</p> <p>Anfänglicher Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) am 29.10.2018.</p> <p>Basispreis ist ein Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, der von der Berechnungsstelle am 29.10.2018 festgestellt wird. Der Basispreis wird 85,00 % des Anfänglichen Referenzpreises betragen (wobei das Ergebnis auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,0005 wird aufgerundet).</p> <p>Bezugsverhältnis: Der Quotient aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Basispreis (wobei das Ergebnis auf 5 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,000005 wird aufgerundet).</p>
C.16	Fälligkeitstermin	Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, ist der Fälligkeitstag der 05.11.2019.
C.17	Beschreibung des Abrechnungs-	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der

	verfahrens für die derivativen Wertpapiere	Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Basiswerten je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis entspricht.
C.18	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Basiswerten je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis entspricht.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Schlusskurs des Basiswerts an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) am 29.10.2019.
C.20	Beschreibung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Informationen über den Basiswert</p> <p>Bezeichnung des Basiswerts, der für die Rückzahlung maßgeblich ist: Aktie der Bayer AG / ISIN: DE000BAY0017</p> <p>Beschreibung des Basiswerts: Aktie der Bayer AG</p> <p>Angabe des Ortes, an dem Informationen zum Basiswert zu finden sind:</p> <p>Internetseite der Bayer AG: http://www.bayer.com</p> <p>Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Internetseite, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.</p>

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und</p>

Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet Reputationsrisiken, wenn diese ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen sind. Das operationelle Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko, das IT-Risiko, das Informationssicherheits-Risiko und das Outsourcing-Risiko.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

Reputationsrisiko

Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

		<p>Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts</p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann - außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens - zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.</p>
D.6	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der</p>	<p>Verlustrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts festgestellt wird. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein und darauf einstellen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen erheblich sinken kann und Anleger daher einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Inbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle in Höhe des Basispreises unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige</p>

<p>Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p>Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts gebildet haben.</p> <p>Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert der Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.</p> <p>Risiken durch Schwankungen im Wert des Basiswerts</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Daher ist der Anleger den mit dem Basiswert verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des Basiswerts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein.</p> <p>Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts. Veränderungen im Wert des Basiswerts beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Basiswert eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Mit einer physischen Lieferung von Wertpapieren verbundene Risiken</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Fälligkeitstag durch Lieferung von Basiswerten getilgt werden.</p> <p>Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte</p>
--	---

er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist.**

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. **Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.**

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

		<p>Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>
--	--	---

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>Entfällt. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom 01.10.2018 bis zum 26.10.2018 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.</p> <p>Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: Eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.</p>

		<p>Angebotsvolumen: 10.000.000 Euro</p> <p>Valutierungsdatum: 05.11.2018</p> <p>Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.</p> <p>Anfänglicher Emissionspreis: 100,00 % des Nennbetrags</p> <p>Ausgabeaufschlag: bis zu 1,00 % des Nennbetrags</p> <p>Übernahme/Platzierung: Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert begeben.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, Entscheidungen über die Anpassung eines Basiswerts zu treffen, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts zu bestimmen.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater der Emittentin des Basiswerts oder als Geschäftsbank für die Emittentin des Basiswerts tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den</p>

		<p>Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu dem Basiswert veröffentlichen.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags erwerben.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 28. September 2018